

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

Verwaltungsausschuß

Der Vorsitzende

des Ausschusses
für Fragen zur Resozialisierung
von Strafgefangenen



Bundesanstalt
für Arbeit

1

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1130

An den

Herrn Präsidenten
des Landtags des Landes NW

Haus des Landtags
4000 D ü s s e l d o r f



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Düsseldorf
Josef-Gockeln-Straße 7

29. November 1985

Betreff

Modellversuch "Zentrale Beratungsstellen für Straftatlassene"

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuß für Fragen zur Resozialisierung von Strafgefangenen, ein gemäß § 191 Abs.2 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes NW gebildeter Unterausschuß, hat sich aufgrund der ihm obliegenden Befugnisse mit Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsfragen sowie den sonstigen Hilfen für jugendliche und ältere Strafgefangene als Mittel zur erfolgreichen Resozialisierung und beruflichen Wiedereingliederung zu befassen.

Im Rahmen dieser Befugnisse ist er im Zusammenwirken mit dem Justizministerium NW und dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes NW bemüht, den einsitzenden und entlassenen Strafgefangenen alle erdenklichen Hilfen für einen erfolgreichen Start in ein Leben in Freiheit zukommen zu lassen. So hat er sich insbesondere dafür eingesetzt, daß der Gefangene frühzeitig durch die Arbeitsämter im Vollzug informiert und auf seine berufliche Integration beraten wird und zu der Ausweitung des Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsangebotes in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens beigetragen.

Ende 1983 bekam der Ausschuß Kenntnis von dem vom Justizminister des Landes NW geförderten Modellversuch "Zentrale Beratungsstellen für Strafgefangene". Nachdem dem Ausschuß durch einen Vertreter des Justizministeriums ein Überblick über den Modellversuch gegeben worden war, nahm er in weiteren Sitzungen Gelegenheit, sich über Art, Umfang und Erfolg der praktischen Arbeit der Zentralen Beratungsstellen (in

-2-

Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen und Hagen) zu informieren. Er hat dabei die Erkenntnis gewonnen, daß die von den Zentralen Beratungsstellen nach dem Motto "Alles unter einem Dach" angebotenen Hilfen eine bis dahin fehlende Ergänzung zu den von den Freien Wohlfahrtsverbänden, den kirchlichen und anderen Stellen angebotenen Hilfen darstelle. Dies insbesondere deshalb, weil die Zentralen Beratungsstellen nach dem Wohnortprinzip der Gefangenen ausgehen, d.h. sie suchen den z.B. aus Duisburg stammenden und in der Justizvollzugsanstalt Herford einsitzenden Strafgefangenen in Herford auf, um seine Integration in Duisburg vorzubereiten.

Obwohl wegen des Modellcharakters von einem zeitlich begrenzten Bestehen der geförderten Zentralen Beratungsstellen ausgegangen werden mußte, hatte der Ausschuß aufgrund der guten Arbeitsergebnisse - hierzu wird auf die Erfahrungsberichte der vier Zentralen Beratungsstellen verwiesen - die Hoffnung, daß sie zu bleibenden (geförderten) Einrichtungen werden könnten.

Dem Ausschuß für Fragen zur Resozialisierung von Strafgefangenen ist nunmehr zur Kenntnis gekommen, daß im Haushaltsentwurf 1986 der Landesregierung Mittel für die Zentralen Beratungsstellen nicht mehr enthalten sind. Er bedauert dieses sehr, weil damit u.U. den Trägern der Modellversuche die finanzielle Grundlage für die weitere sinnvolle Arbeit entzogen wird.

Der Ausschuß für Fragen zur Resozialisierung von Strafgefangenen bittet daher mehrheitlich, ggf. nochmals in Überlegungen zu treten und die weitere Existenz der Zentralen Beratungsstellen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß das Landesarbeitsamt NW die vier Zentralen Beratungsstellen durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die Beschäftigung von Fachkräften (u.a. Sozialarbeiter und -pädagogen) im größeren Umfange unterstützt hat und grundsätzlich bereit ist, diese Hilfe auch fortzusetzen unter der Voraussetzung, daß sich das Land auch 1986 an der Finanzierung

im bisherigen Umfange beteiligt und das Land beabsichtigt,
Zentrale Beratungsstellen in naher Zukunft dauerhaft einzu-
richten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schewzyk', written in a cursive style.

(Schewzyk)

40. MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DES LANDESVERBANDES DER
VOLKSHOCHSCHULEN VON NRW

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1985 DES LANDESVERBANDES DER
VOLKSHOCHSCHULEN VON NORDRHEIN-WESTFALEN E. V. VERABSCHIEDET
FOLGENDE ENTSCHLISSUNG:

Weiterbildung ist eine gesellschaftspolitisch notwendige Antwort des
Staates auf die aktuellen sozialen Probleme.

Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen fordert daher
den Landtag und die Landesregierung auf, sich weiterhin für Sicherung und
Ausbau der Weiterbildung in unserem Lande einzusetzen.

Die Mitgliederversammlung 1985 stellt fest, daß nach wie vor wichtige
Forderungen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-
Westfalen zur Finanzierung des Weiterbildungsbereiches im Landeshaushalt
bisher unberücksichtigt geblieben sind und deshalb erneut erhoben werden
müssen.

Das Veranstaltungsangebot der Volkshochschulen ist durch die direkten und
indirekten Kürzungen der Haushaltsmittel des Landes beträchtlich vermindert
worden. Nur durch erhebliche Anstrengungen vieler Träger kommunaler Volks-
hochschulen konnte ein weiterer Rückgang verhindert werden. Weitere Stei-
gerungen ihrer Leistungen zur Gewährleistung des gegenwärtigen Angebots
sind den Trägern nicht möglich.

Eine verstärkte finanzielle Förderung des Weiterbildungsbereiches durch
das Land ist daher dringend erforderlich. Folgende Maßnahmen bzw. Regelun-
gen müßten getroffen werden:

1. Aufhebung der Begrenzung des Förderungsvolumens durch die Haushalts-
gesetze des Landes.
Der Bestand der Weiterbildung in unserem Land kann nur dann langfristig
gesichert werden, wenn die erheblichen finanziellen Einschränkungen
der vergangenen Jahre wegfallen.

Der Landeshaushalt 1986 muß es den Kommunen ermöglichen, ihrer gesetz-
lichen Pflichtaufgabe zur Weiterbildung nachzukommen.

2. Die vorhandene Personalstruktur muß - wie in den vorangegangenen Haus-
haltsgesetzen - durch eine Personalbestandsgarantie abgesichert werden.
Die Zuschüsse für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter sind unabhängig
von Personalwechsel zu sichern. Darüber hinaus muß wieder die Möglichkeit
geschaffen werden, für ein vorhandenes Unterrichtsvolumen jenseits des
Mindestangebots neue Stellen zu bezuschussen.

3. Für die weitere Professionalisierung der kommunalen Weiterbildung müssen Perspektiven entwickelt werden. Dabei sollte nicht nur die Notwendigkeit einer ständigen Qualifizierung der Bildungsarbeit, sondern auch die arbeitsmarktpolitische Situation, insbesondere die Verringerung der Arbeitslosigkeit von Hochschulabsolventen, eine Rolle spielen.

Möglichkeiten zur Integration erwerbsloser - arbeitsloser Lehrer und anderer für die Erwachsenenbildung Qualifizierter erfordern Konzeptionen und Modelle des Landes, die zusammen mit den Weiterbildungseinrichtungen und ihren Landesorganisationen entwickelt werden müssen.

4. Erhöhung des jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Durchschnittsbetrages für die im Ersten Weiterbildungsgesetz vorgesehene Personalkostenerstattung gem. § 20 Abs.1 Erstes Weiterbildungsgesetz (Seit 1975 DM 50.000,--), weil der Zuschuß schon seit der ersten Festsetzung des Durchschnittsbetrages durch den Landtag für 1975 die Personalkosten nicht deckt.

Gleiches gilt für die Zuweisungen für eine durchgeführte Unterrichtsstunde gemäß § 20 Abs.5 Satz 1 des Ersten Weiterbildungsgesetzes; auch hier deckt der Zuschuß nicht die Kosten, so daß eine Erhöhung des Durchschnittsbetrages unbedingt erforderlich ist.

Erhöhung des Durchschnittsbetrages für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs.6 Satz 2 des Ersten Weiterbildungsgesetzes und erstmalige Festsetzung eines Durchschnittsbetrages für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Ersten Weiterbildungsgesetzes.

5. Einsetzung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Finanzierung des Ersten Weiterbildungsgesetzes für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.

Die bildungspolitischen Absichten des Gesetzgebers bei der Einführung eines Bildungsurlaubs können nur dann erfüllt werden, wenn die Weiterbildungseinrichtungen auch über entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten verfügen.

6. Es müssen Möglichkeiten einer kostendeckenden Finanzierung gesellschaftspolitisch bedeutsamer, aber kostenintensiver Bildungsmaßnahmen (Alphabetisierungskurse, Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen usw.) geschaffen werden.

Das Engagement der Volkshochschulen im Bereich von Prüfungen (z. B. Zweiter Bildungsweg, Zertifikate) sollte dadurch unterstützt werden, daß Möglichkeiten für eine Bezuschussung solcher Maßnahmen geschaffen werden.

7. Einsetzung zusätzlicher Mittel für den Bau von Häusern der Weiterbildung.
8. Verstärkte institutionelle Förderung des Landesverbandes zur Wahrnehmung von Aufgaben im kommunalen Weiterbildungsbereich.
9. Den Einrichtungen muß durch frühzeitige Bekanntgabe der Haushaltsdaten des Landes eine rechtzeitige Planung ermöglicht werden. Deren Absicherung kann durch Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Hälfte der jeweiligen Vorjahresmittel für das folgende Haushaltsjahr erfolgen.

Entschließung der 40. Mitgliederversammlung 1985 des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

Die Mitgliederversammlung 1985 des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen sieht in dem geltenden Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Weiterbildung.

Die Volkshochschulen des Landes haben sich unverzüglich auf dieses Gesetz eingestellt und bieten ein zahlenmäßig umfangreiches, inhaltlich breites und alle Angebotsformen umfassendes Bildungsprogramm an. Die Volkshochschulen sind bereit, dieses Angebot auszubauen. Dies setzt zweierlei voraus:

1. Dieses Bildungsangebot muß durch Aufstockung der Zuschüsse des Ersten Weiterbildungsgesetzes finanziert werden.

Die Volkshochschulen haben den jetzigen Stand des Angebotes im laufenden Haushaltsjahr durch Umschichtungen innerhalb ihres Gesamtangebotes erreichen können. Dieses Verfahren läßt sich nicht beliebig fortsetzen. Ein weiterer Ausbau der VHS-Angebote zum Bildungsurlaub setzt eine zusätzliche Landesförderung voraus.

2. Das geltende Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz muß klar und eindeutig angewendet werden.

Nicht alle Angebote erreichen eine genügende Teilnehmerzahl. Dies mag in einigen Fällen an der Art des Angebotes liegen. Immer häufiger ist aber festzustellen, daß Arbeitnehmer durch die Arbeitgeberverbände verunsichert werden, ihr gesetzliches Recht auf jährlich 5-tägigen Bildungsurlaub wahrzunehmen. Diese Verunsicherung widerspricht geltendem Recht.

Zur Wahrung der sich für die Weiterbildung bietenden Möglichkeiten fordert die Mitgliederversammlung

eine Verbesserung der Finanzierung der Volkshochschulen für Angebote im Rahmen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes und

die allgemeine Anerkennung dieses geltenden Gesetzes unbeschadet einer evtl. späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes.

LANDESVERBAND DER VOLKSHOCHSCHULEN VON NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.
 Reinoldistraße 8, 4600 Dortmund 1, Telefon: (0231) 52 70 88 / 89

EntschlieBung der 40. Mitgliederversammlung 1985 des Landesverbandes der
 Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

1. Die Zahl der arbeitslosen Hochschulabsolventen, insbesondere der "arbeitslosen Lehrer", ist in den letzten Jahren wegen der sinkenden Schülerzahlen und dem damit verbundenen Lehrerabbau aufgrund der Finanzknappheit des Landes NW dramatisch angewachsen. Auch haben sich Landesregierung und Landtag NW bisher zu einem Einstellungskorridor für Lehrer nicht entschließen können.
2. Ungeachtet der stark defizitären Haushalte der Kommunen und ca. 40 % Einsparungen an Fördermitteln aus dem Weiterbildungsgesetz wurden in den Volkshochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Lehrer geschaffen.

Trotz eines immer noch bestehenden erheblichen Bedarfs an qualifiziertem lehrenden Personal, insbesondere im Bereich des Zweiten Bildungsweges, sind die Kommunen als Träger der Volkshochschulen gezwungen, diesen Unterricht mit Personal durchzuführen, das auf Honorarbasis bezahlt wird.

Eine Umwandlung dieser Tätigkeit in Dauerarbeitsplätze kann jedoch nur verwirklicht werden, wenn das Land langfristig Mittel, insbesondere für die zusätzlichen Nebenkosten (Sozialversicherung etc.), zur Verfügung stellt.

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen fordert daher

- 1) Landesregierung und Landtag auf,
 - einen Korridor für die Einstellung von Lehrern zu schaffen,
 - Mittel über das Weiterbildungsgesetz hinaus bereitzustellen, um in den Kommunen neue Dauerarbeitsplätze für bisher auf Honorarbasis beschäftigte Personen einrichten zu können;
- 2) die Kommunen als Träger der Volkshochschulen und sonstiger Weiterbildungseinrichtungen auf,
 - alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um arbeitslosen Hochschulabsolventen im Interesse eines professionalisierten Weiterbildungsangebots Arbeitsplätze anbieten zu können;
- 3) die kommunalen Spitzenverbände auf,
 - mit Landesregierung und Landtag die notwendigen Verhandlungen zu führen.

Entschießung der 40. Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW am 25. November 1985 in Lippstadt

Der Kultusminister des Landes wird aufgefordert, folgende Regelung zur Förderung der Weiterbildung in das Haushaltsgesetz 1986 aufzunehmen:

"In Abweichung zu § 20 Absatz 1 werden Unterrichtsstunden im Rahmen von Maßnahmen mit besonderer Arbeitsmarktbedeutung, die mittelbar oder unmittelbar nach bundesrechtlichen Regelungen gefördert werden, auf die Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden gemäß § 20 Absatz 1 angerechnet."

Diese Regelung ist bezogen auf § 10 des Landeshaushaltsgesetzes 1985 (§ 10 Abs.2 nach Satz 1).

Begründung:

Der Bildungsauftrag der Weiterbildungseinrichtungen bezieht gemäß § 3 Absatz 1 Weiterbildungsgesetz alle sieben Sachbereiche in gleicher Weise ein (Einheit der Bildung).

Mit diesem Aufgabenverständnis haben die Weiterbildungseinrichtungen in den vergangenen Jahren zunehmend Initiativen ergriffen, um Hilfe zu bieten für Personen und Personengruppen, die aufgrund der Bedingungen des Arbeitsmarktes und sonstiger sozialer Bedingungsbeziehungen benachteiligt sind. Volkshochschulen bieten mittlerweile Vollzeitlehrgänge, Seminare und Maßnahmen in Bereichen der Alphabetisierung, zum Nachholen von Bildungsabschlüssen, zur Arbeits- und Berufsvorbereitung sowie im Bereich der Berufsausbildung und Umschulung an.

Besondere Zielgruppen sind dabei arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene ohne Bildungsabschluß und Ausländer.

Um die Kontinuität und Qualität dieser Weiterbildungsaufgabe langfristig sichern zu können, ist der Einsatz von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern mit dispositiven Aufgaben unbedingt erforderlich.

Nach den derzeitigen Förderbestimmungen werden Leistungen von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern in diesem Aufgabenbereich nicht anerkannt.

Der bisherige Sachstand zu diesem Problemkreis kann nicht im Interesse des Landes liegen. Den Kommunen kann die Finanzierung dieser Gemeinschaftsaufgabe nicht allein zugemutet werden.